

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen (z.B. einer Karten-Vereinbarung oder Online-Banking-Vereinbarung) ihre Wirkung.

I. Überblick über gesetzliche Änderungen

Mit der Novelle des Zahlungsdiensterechts werden neue Vorschriften für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste geschaffen. Des Weiteren werden die Erstattungsfrist bei unautorisierten Zahlungen verkürzt, die Ansprüche bei verspäteter Ausführung einer Zahlung neu geregelt und die Haftungsgrenze bei Karten- und Online-Banking-Zahlungen für Verbraucher abgesenkt. Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in einer Drittstaatenwährung (z.B. US-Dollar) werden stärker vom Zahlungsdiensterecht erfasst. Die Beschwerderechte werden erweitert.

II. Änderungen in den Bedingungen

1. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Nutzung von Zahlungsauslösediensten

Bei online geführten Zahlungskonten können Sie auch einen Zahlungsauslösedienst nutzen, um uns einen Überweisungsauftrag zu übermitteln (Nummer 1.3 Absatz 4 der Bedingungen). Entsprechend werden die Klauseln zur Erteilung, zum Zugang und zum Widerruf von Überweisungsaufträgen sowie zur Haftung ergänzt.

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Wird ein Zahlungsauftrag z.B. wegen fehlender Kontodeckung abgelehnt, fällt dafür das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selbst geknüpft (Nummer 1.7).

Erstattungsfristen bei nicht autorisierten Überweisungen

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, für die Sie keinen Überweisungsauftrag erteilt haben, erstatten wir Ihnen den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei uns (Nummer 2.3.1, 3.1.3.1 und 3.2.3.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

Berichtigung bei verspäteter Ausführung

Ist eine Zahlung bei dem Zahlungsempfänger verspätet gutgeschrieben worden, können Sie als Zahler uns auffordern, der Bank des Zahlungsempfängers mitzuteilen, dass die Wertstellung bei dem Zahlungsempfänger berichtigt wird (Nummer 2.3.2 Absatz 3 und 3.1.3.2 Absatz 3).

Nachforschung bei Fehlleitungen

Kommt es aufgrund der von Ihnen angegebenen Kundenkennung zu einer Fehlleitung der Überweisung, wird Ihnen auf Ihren schriftlichen Antrag hin alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummer 2.3.5 und 3.1.3.6). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger geltend machen.

Überweisungen mit Drittstaatenbezug

Überweisungen in Drittstaaten (z.B. USA, Schweiz) und Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Drittstaatenwährungen (z.B. Überweisung nach Italien in US-Dollar) wurden bisher gleichermaßen in Nummer 3 geregelt. Nunmehr werden diese beiden Sachverhalte unterschieden und wie folgt geregelt:

- Überweisung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Drittstaatenwährung (Nummer 3.1): Die Haftungsregeln des europäischen Zahlungsdiensterechts gelten auch für die Bestandteile einer Überweisung in einer Drittstaatenwährung, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden. Für Vorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (z.B. Verrechnung der US-Dollar-Währung in den USA) gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze fort (Nummer 3.1.3.4), wie sie auch für Überweisungen in Drittstaaten weiter maßgeblich sind.
- Überweisung in Drittstaat (Nummer 3.2): Die bisherigen Haftungsgrundsätze bleiben unverändert. Allerdings wird im Fall einer nicht autorisierten Überweisung die Erstattungsfrist neu geregelt (Nummer 3.2.3.1).

Sonderregelungen für Nicht-Verbraucher

Für Nicht-Verbraucher gelten teilweise abweichende Regelungen (siehe Nummer 1.10.2; 2.3.2; 2.3.4; 3.1.3.2; 3.1.3.3; 3.1.3.5).

2. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Nichteinlösung von Lastschriften

Wird eine Lastschrift z.B. wegen fehlender Kontodeckung nicht eingelöst, fällt dafür das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selbst geknüpft (jeweils Nummer 2.4.3 der Bedingungen).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Lastschriften

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstatten wir Ihnen den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei uns (jeweils Nummer 2.6.1 der Bedingungen). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

Nachforschung bei Fehlleitungen

Kommt es aufgrund der vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung zu einer Fehlleitung der Zahlung, werden wir Ihnen auf Ihren schriftlichen Antrag hin alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummer 2.6.5 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren / Nummer 2.6.3 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger geltend machen.

Sonderregelungen für Nicht-Verbraucher

Kommt es aufgrund einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder wegen einer nicht autorisierten Zahlung zu Schäden, wird klargestellt, dass wir, falls Sie kein Verbraucher sind, nicht mehr für das Verschulden der von uns zwischengeschalteten Stellen haften (Nummer 2.6.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und Nummer 2.6.2 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren). Die Haftung beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

3. Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften / SEPA-Firmen-Lastschriften

Geht der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei uns ein, so können Sie verlangen, dass wir die Gutschrift auf Ihrem Zahlungskonto so vornehmen, als sei der Zahlungsvorgang rechtzeitig erfolgt (jeweils Nummer 13.4 der Vereinbarung).

4. Bedingungen für das Online-Banking – Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten

Sie können Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (z.B. PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Sorgfaltspflichten sind entsprechend ergänzt worden (Nummer 7.1. und 7.2).

Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Bei von Ihnen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen haften Sie vor der Sperranzeige verschuldensunabhängig bis zu einem Betrag von 50 Euro (bisher 150 Euro, Nummer 10.2.1). Sollte es Ihnen nicht möglich gewesen sein, den Verlust, Diebstahl oder Ähnliches Ihres Zahlungsinstrumentes zu bemerken, entfällt Ihre Haftung, es sei denn, Sie haben in betrügerischer Absicht gehandelt oder Ihre Anzeige- und Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Sie haften auch dann nicht, wenn wir von Ihnen keine starke Kundenauthentifizierung (die vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale oder das biometrische Merkmal) verlangt beziehungsweise geprüft haben. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie nicht in betrügerischer Absicht gehandelt haben. Sollten Sie kein Verbraucher sein, so gelten nach Nummer 10.2.1 Absatz 8 teilweise strengere Haftungsmaßstäbe.

5. Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)

Begriff Debitkarte

Im Titel und im Einleitungssatz ist klagestellt, dass die Sparkassen-Card eine Debitkarte ist. Zahlungen mittels einer Debitkarte werden - anders als Kreditkartenzahlungen - umgehend dem Kundenkonto belastet.

Digitale Debitkarte

Die Sparkassen-Card kann als physische Debitkarte oder als digitale Debitkarte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Das Bedingungsnetzwerk ist bereits für das innovative mobile Zahlen mittels digitaler Debitkarten vorbereitet (Nummer A.II.1, A.II.7.3, A.II.7.4). Diese und gegebenenfalls ergänzende Nutzungs- und Vertragsbedingungen gelten nur dann, wenn Sie sich für eine digitale Debitkarte entscheiden. Mit dieser digitalen Debitkarte können Sie künftig über mobile Endgeräte (z.B. mit einem Smartphone) kontaktlos durch einfaches Davorhalten an entsprechend ausgestatteten Kassenterminals bezahlen und weitere Dienstleistungen nutzen. Sollten Sie hiervon keinen Gebrauch machen, ändert sich für Sie nichts.

Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und wir nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet sind (Nummer A.II.7.4 Absatz 3).

Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag z.B. an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, sind wir berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer A.II.3) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer A.II.9).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Wurde Ihrem Konto eine Zahlung belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstatten wir Ihnen den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei uns (Nummer A.II.13.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Bei nicht autorisierten Kartenzahlungen (Nummer A.II.14.1) gilt wie bisher grundsätzlich, dass Sie nach der Sperranzeige Ihrer Debitkarte keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden durch missbräuchliche Nutzung Ihrer Debitkarte trifft. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir grundsätzlich auf die gesetzlich vorgesehene Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 50 Euro (bisher: 150 Euro) und übernehmen auch diese Schäden für Sie. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftung wie bisher auf den für die Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt.

6. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) - Begriff Kreditkarte

Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die Mastercard/Visa Card eine Kreditkarte ist. Dies geschieht in Abgrenzung zu Debitkarten, bei denen Zahlungen in jedem Fall umgehend dem Zahlungskonto belastet werden, während für Kreditkarten besondere Regelungen zur Belastung des Zahlungskontos gelten.

Digitale Karte

Inhaltlich vergleichbar mit den dargestellten wesentlichen Änderungen in den Bedingungen für die Sparkassen-Card haben wir auch die Kundenbedingungen für die Mastercard/ Visa Card an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und auch für das digitale Zahlverfahren vorbereitet. So können Sie sich künftig auch bei Ihrer Kreditkarte für die Vorteile einer digitalen Karte entscheiden. In diesem Fall gelten in den Kundenbedingungen die besonderen Regelungen wie z.B. besondere Sorgfaltspflichten für den Umgang mit der digitalen Karte. So muss nach Nummer 10.4.1 der Kundenbedingungen auch der Verlust des Smartphones angezeigt werden, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, um die Löschung der Zahlungsfunktion der digitalen Karte aus Sicherheitsgründen zu veranlassen.

Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Unter Nummer 12 „Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Verfügungen“ wurden die gesetzlichen Regelungen des § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Kundenbedingungen umgesetzt. Wie bisher tragen Sie mit Abgabe der Sperranzeige keine Haftung für danach eingetretene Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Kreditkarte. Auch bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir - genauso wie bei der Sparkassen-Card - auf die gesetzlich mögliche Schadensbeteiligung von 50 Euro und übernehmen diese Schäden. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftungsgrenze der für die Karte vereinbarte Verfügungsrahmen.

Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag zum Beispiel an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, sind wir berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer 7).

Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und wir nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet sind (Nummer 18.1).

Änderungen in Kundenbedingungen bei sonstigen Kreditkartenprodukten

Die mitgeteilten Änderungen in den Kundenbedingungen für die Mastercard/Visa-Card gelten auch für sonstige Kreditkartenprodukte wie zum Beispiel Picture- oder Basiskreditkarte.

7. Bedingungen für die Datenfernübertragung

Wir haben klargestellt, dass die Aufbewahrungsfrist von 30 Kalendertagen für die Kundenauftragsdatei ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin oder bei mehreren Terminen mit dem spätesten Termin beginnt (Nummer 3 Absatz 5). Zudem haften Sie zukünftig bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien grundsätzlich nur noch, falls Sie hierbei ein Verschulden trifft (Nummer 11.2). Überdies haben wir diese Haftungsregelung insgesamt sprachlich vereinfacht.

2. Änderungen von Preisklauseln zur Anpassung an das neue Zahlungsdiensterecht ohne Änderung der Entgelthöhe

a) Die mit Ihnen bislang vereinbarten Klauseln zu Entgelten für die „Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung von Überweisungen bzw. der Einlösung von Lastschriften (Basis-/Firmen-Lastschriften)“ werden wie folgt geändert:

- „Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse“ (Kapitel B II, Ziffer 1.1.1 c)
- „Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse“ (Kapitel B II, Ziffer 2.1.1 c)
- „Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse“ (Kapitel B II, Ziffer 2.1.2 c)

b) Die Vereinbarung zu Ersatzkarten für Kreditkarten (Kapitel B II, Ziffer 3.1 c) wird wie folgt geändert: „Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte aufgrund eines Auftrags des Kunden

- für eine beschädigte Karte, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht
- wegen Namensänderung
- bei Vergessen der PIN
- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Kreditkarte1“

c) Die vorstehende Änderung (unter 2.b) bzgl. Kreditkarten) wird in gleicher Weise hinsichtlich der Vereinbarung zu Ersatzkarten für Debitkarten (Kapitel B II, Ziffer 3.2 c) vorgenommen.

Sollten Sie noch weitergehende Informationen wünschen, können Sie uns gerne unter vorstandssekretariat@ksk-gp.de kontaktieren.